

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Helvetische Staatsverfassung : die allgemeine helvetica Tagsatzung durch die Gesetze vom 28. Heumonat 1801 und 2. Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helveticischen Nation
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Secr. des Volz. Directoriums, wied im dritten Stimmenmehr mit 34 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Steck 11; Wyttensbach, Gesetzgebungsraath 7; Farina, Dep. 6; Sprecher, Präs. 6; Gmür, Dep. 3; Maghetti, Exper. 3; Lüthard, Gesetzg. 1; Jenner, Exmin. 2; Mittelholzer, Gesetzgeber 2; Geiser, Dep. 2; Rothpletz Minister 4; Weber, Dep. 1; Schlumpf, Gesetzgeber 1; Planta, Exper. 1; Pfenninger, Dep. 3 Stimmen.

Zweites Stimmenmehr: Steck 20, Wyttensbach 10, Sprecher 8, Farina 6, Geiser Dep. 4, Gmür 3, Maghetti 2, Pfenninger 1, Jenner 1 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Steck 34, Wyttensbach 11, Sprecher 6, Geiser 5, Farina 3 Stimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des B. Renggers an die helvetische Tagsatzung, vom 26ten Weinmonat.

Bürger Representanten!

Sie haben mir durch meine gestrige Ernennung zu einem Mitglied des Senats, einen Beweis Ihres Zutrauens gegeben, der mir um so viel schätzbarer seyn musste, als unerwarteter und ungesuchter mir derselbe kam. Allein erlauben Sie mir Ihnen zu erklären, daß es mir unmöglich fällt, eine Stelle anzunehmen, ohne die Ueberzeugung, meinem Vaterland an derselben nützlich zu seyn. Ich glaube durch ein mehr als dreijähriges Ausharren in einem der mühevollsten Aemter, der Republik genugsam bewiesen zu haben, daß ich weder Arbeit noch Beschwerde in dem Dienste derselben scheue. Die Hoffnung besserer Zeiten, wo die Früchte der unsäglichen Aufopferungen meiner Mitbürger würden eingebracht werden können, hatte mir den Muth dazu gegeben. Aber jetzt, da ich diese Hoffnungen, sey es durch äußere Umstände oder durch unsere eigene Schwäche zertrümmert sehe, würde ich an der Stelle, wohin Sie mich berufen, meine Kräfte nur unnütz anstrengen, und vielleicht gar meine Mitarbeiter an dem Guten verhindern, das sie bey ihrer verschiedenen Ansicht etwa noch zu thun vermögen.

Zu diesem entscheidenden Grunde, der mich B. R., bewegt, das mir angetragene Amt, wieder in Ihren Schoos niederzulegen, kommt noch ein anderer. Um mit Nutzen an der künftigen Verfassung meines Vaterlandes zu arbeiten, hatte ich mich gleich von Anfang her in eine solche Stellung versetzen zu müssen geglaubt, daß ich ein freyes, unbeschattenes, und durchaus un-

tereresiertes Urtheil darüber zu fassen, im Stande sei; ich hatte mich daher für die Zukunft bloß als Bürger und Particular betrachtet, und demnach geschlossen, was meine Mitbürger von dieser Verfassung zu fordern und zu erwarten berechtigt seyen. Gestatten Sie mir jetzt am Ende Ihrer Arbeiten wenigstens die Befriedigung, daß meine Meinungen noch durch meine Handlungswise gerechtfertigt werden.

Als Bürger werde ich jede Verfassung, die Sie meinem Vaterlande geben, zu achten wissen. — Als gewesener Beamter werde ich so lange bey der Stelle seyn, als die künftige Regierung zur Einrichtung des weitläufigen Departements, dem ich gegenwärtig vorstehe, meiner bedürfen mag, und nicht eher in die Ruhe des Privatstandes zurückkehren, bis mir keine Pflicht meines Amtes mehr zu erfüllen übrig bleibt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner wahren Hochachtung.

Helvetische Staatsverfassung.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung durch die Gesetze vom 28. Februar 1801 und 2. Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helvetischen Nation:

Erster Abschnitt. Gebietseintheilung.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es gibt nur ein helvetisches Staatsbürgerrrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.

§. 2. Das Gebiet der helvetischen Republik ist in Cantone eingetheilt; diese sind:

- 1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Kantontagsatzung durchs Gesetz vom 26. Februar 1801 zusammenberufen worden,
- 2) Zürich eben so.
- 3) Luzern eben so.
- 4) Uri eben so.
- 5) Schwyz eben so.
- 6) Unterwalden eben so.
- 7) Zug eben so.
- 8) Glarus eben so.
- 9) Appenzell eben so.
- 10) Solothurn eben so.
- 11) Freiburg eben so.
- 12) Basel eben so.

- 13.) Schafhausen, wie es sich vor dem Gesetz vom 26. Brachmonat 1801 befunden.
- 14.) Thurgau eben so.
- 15.) Aargau in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsäusserung veranunelt worden.
- 16.) Waadt eben so.
- 17.) Nhatien eben so.
- 18.) Tessin eben so.
- 19.) Wallis eben so.

§. 3. Das Gesetz kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

S zweyter Abschnitt.

Kirchenwesen.

4. Die Religionsübung des römischkatholischen und evangelischreformirten Glaubensbekenntnisses, samt den Kirchengütern, stehen unter dem besondern Schutze des Staates. Die geistlichen Güter überhaupt können zu keiner andern Bestimmung als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden. Die Cantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

5. Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung desselben aber den Cantonsbehörden zu; in so weit nemlich beydes von der weltlichen Gewalt abhängt.

6. Keine Religionenparthen, deren Zwecke der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, ist von ihrer Religionsübung ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.

Attributen der gemeinsamen und Cantonalorganisation.

7. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Souveränität, welche bey der Gesamtheit des helvetischen Volkes steht, und eine Cantonalorganisation seyn.

8. Die gemeinsame Organisation umfasst: Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen, in so fern es von der weltlichen Gewalt abhängt.

9. Das allgemeine höhere Polizeywesen.

10. Die bewaffnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik.

11. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

12. Die gesetzliche Bestimmung des jährlichen Beitrags, den jeder Canton zu den Staatsbedürfnissen zu liefern hat.

13. Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Staatsschuldtitle, Nationalgüter und Domäne.

nen: unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

14. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Stempelgebühren, Kaufhäuser und Zölle.

15. Die Versetzung und Polizey der Münzen.

16. Die Ordnung und allgemeine Polizey für den Handel. Die Unterhaltung der Heerstrassen, und der auf denselben befindlichen Brücken, kommt dem Staate zu, welcher alle betreffenden Waggelder und Brückenzölle zu beziehen haben soll.

17. Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichtsanstalten; und die gesetzlichen Vorschriften über die besondern Erziehungsanstalten der Cantone.

18. Die Eintheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

19. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der gemeinsamen Organisation herstossen, sind allgemeine Staatsausgaben.

20. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift: Die Vertheilung und Erhebung der Abgaben.

21. Die Festsetzung der Bedürfnisse jedes Cantons und der Mittel, dieselben durch Anlagen zu befriedigen.

22. Die niedere und Ortspolizey.

23. Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen und die Besoldung der Geistlichen, so wie auch die Besetzung der Pfarrstellen; in so fern alles dieser weltlichen Gewalt und dem Staate zukommt. Die besondern Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetz gemäß leisten. Die Aufsicht über Kirchen-, Schul-, Gemeind- und Armen-Güter, und das öffentliche Unterstützungswesen!

24. Die unverzügliche Liquidation der großen Zehnden, welche unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundsätzen losgekauft werden sollen:

1) Der Zehnden soll um den Werth des dreizehnfachen reinen mittlern Jahrertrages losgekauft werden. Der mittlere Ertrag und Marktpreis des Jahre 1776 bis und mit 1790 soll hijsic zur Maßstabe dienen.

2) Die Partikularen, Gemeinheiten, geistlichen und wohlthätigen Stiftungen oder Corporationen, welche große Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Werth des reinen mittlern Jahrertrags, nach dem so eben aufgestellten Maßstabe berechnet, entschädigt werden.

3) Der Staat erlässt zu diesem Ende seine Ansprache

auf die Loskaufssumme der ihm unmittelbar zustehenden Zehnden, zu Gunsten der Gesamtheit der zehndpflichtigen Güterbesitzer.

- 4) Jeder Kanton soll nach Beendigung seiner Liquidation die Rechnung darüber der gemeinsamen Regierung einsenden. Zugleich müssen dieseljenigen Cantone, die wegen den erlassenen Staatsansprüchen, nach Befriedigung der in ihrem Kanton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Überschuss haben werden, diesen Überschuss der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derjenigen Cantone ergänzen wird, deren Loskaufssumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.
- 5) Wenn nach dieser Ergänzung ein Rest überbleiben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Cantonen, welche Überschuss abgeliefert haben, in dem Verhältnis dieses abgelieferten Überschusses, als Eigenthum des Kantons, wiederum zurückgeben. Sollte hingegen der eingelieferte Überschuss zu dieser Ergänzung nicht hinreichen, so wird das Mangelnde nach obigem Verhältnisse, auf Anordnung der gemeinsamen Regierung, durch die betreffenden Cantone, von den zehndpflichtigen Gütern erhoben und abgeliefert.
- 6) Der Loskauf soll nach ganzen Zehndbezirken, oder, wo diese Eintheilung nicht vorhanden ist, nach Gemeindbezirken geschehen. Bis zur baaren Bezahlung der Loskaufssumme werden für jeden solchen Bezirk gleichförmige Schulscheine gerichtlich ausgefertigt. Die zehndpflichtigen Grundstücke sind für die Loskaufssumme, welche zu Vier vom Hundert verzinsbar ist, mit Priorität unterpfändlich verhaftet. Zu Einziehung und Entrichtung der Zins soll ein gemeinschaftlicher Träger bestimmt werden. Das Capital der Loskaufssumme kann nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger, aufgekündet werden, so lange der Zins gehördig bezahlt wird.
25. Der Staat tritt ferner die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinsen den Cantonen, worin sie gelegen sind, eigenthümlich ab. Mit dem Beding, daß alle Grundzinsen überhaupt, nach dem Gesetz vom 31. Januar 1801 loskäuflich bleiben sollen; daß ferner die Besoldungen der Geistlichen und die Unkosten für Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche ehmals dem Staat oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen und hinreichend bestritten werden. Jedoch

ist für diesen Unterhalt aus dem Ertrag der Domänen bezuziehen, was die ehemaligen Regierungen aus ihren Aemtern und Schaffnereien, fählich mehr abrichteten, als der gesetzliche Werth der an die Cantone abgetretenen Staatsgrundzinsen, ferner der Ertrag des Loskaufs Pfarreyen zustehender Zehnden, und endlich der allfällige Rest beträgt, welcher zufolge Art. 5. §. 24. nach vollendetem Zehndliquidation den Cantonen eigentlich zurückfallen soll; in so fern nemlich diese Gegenstände, zu Bestreitung einer Unkosten auf dem Fuße, wie sie vor dem Jahr 1798 bestanden haben, erweislich nicht hinreichen würden.

26. Kein Theil des helvetischen Bodens kann mit einer ewigen unablässlichen Abgabe belastet, und kein liegendes Gut unveräußerlich erklärt werden.

27. Die Ausgaben, welche aus obigen Attributen der Cantonalorganisation herstiesen, sind Cantonalausgaben.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Gemeinsame Regierung.

28. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

T a g s a t z u n g.

29. Die Tagsatzung besteht aus den verzinnten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in den Cantonen, nach eines jeden Wahlform, und in nachstehendem Verhältnisse gewählt werden:

Bern	.	9.
Zürich	.	8.
Waadt	.	7.
Aargau	.	6.
Rhätien	.	6.
Appenzell	.	6.
Luzern	.	5.
Glarus	.	5.
Lezin	.	5.
Freyburg	.	4.
Wallis	.	4.
Thurgau	.	4.
Basel	.	3.
Solothurn	.	3.
Schafhausen	.	2.
Uri	.	1.
Schwyz	.	1.
Zug	.	1.
Unterwalden	.	1.

Zusammen 81. (Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.



Freitag, den 30 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 8 Brumaire. X.

Helvetische Staatsverfassung.

(Beschluß.)

30. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter, die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, nach dem Maßstab der Bevölkerung berichtigten, doch so, daß jeder Canton wenigstens ein Mitglied zu wählen hat.

31. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen durch die Cantone, die sie gewählt haben, entschädigt werden.

32. Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

33. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Brachmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

34. Der Senat kann die Tagsatzung außerordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

34. Der Senat ist verpflichtet, die Tagsatzung zusammenzurufen, so oft es die Mehrheit der Cantone fordert. Eine solche außerordentliche Versammlung kann nicht länger als zwei Monate dauern.

36. Die Tagsatzung wählt die Mitglieder des Senats.

37. Sie untersucht, genehmigt oder verwirft die Staatsrechnung, die nachher im Druck bekannt gemacht werden soll.

38. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen geschwadige Verfügungen des Senates geführt werden, und hebt dergleichen Verfügungen auf.

39. Der Tagsatzung kommt auf den Vorschlag des Senates die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

40. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senates den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

41. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geldsummen für die allgemeinen Bedürfnisse.

42. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

Senat.

43. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Jeder Canton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als drei Mitglieder, und denen die nicht über vierzig tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomme.

44. Der Senat entwirft die Gesetzesvorschläge, und legt sie, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagsatzung zur Annahme vor.

45. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

46. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

47. Er entscheidet in Streitsachen, die sich zwischen den Cantonen erheben könnten.

48. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung oder die Cantonalorganisation zu Schulden kommen lassen, nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maßregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

49. Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Die Dauer ihrer Stellen ist sechs Jahre.

50. Die Mitglieder des Senates bleiben sechs Jahr im Amt, und treten zum Drittheil alle zwey Jahre aus.

51. Die Landammänner führen wechselseitig den Vorsitz im Senat, während dem Jahr wo sie nicht im Amt sind.

52. Der Landammann, der nicht im Amt ist, vertreibt die Stelle des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

53. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen Kle-

nen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahr im Amt sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitzer.

54. Dieser Rath ist mit der eigentlichen Vollziehung der Gesetze beauftragt.

55. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden.

56. Er besorgt ihre Vollziehung.

57. Jedes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Kriegswesen.

58. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet und werden von ihm ernannt.

59. Er wählt aus einem fünffachen Vorschlag, der großen und controlirenden Cantonsbehörde, die Stathalter der Cantone, und ruft sie von ihrer Stelle ab.

60. Der Landammann, welcher im Amt ist, zieht einen Gehalt von sechzehn tausend Franken.

61. Der Landammann außer Amt und die vier Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken.

62. Dem Landammann, der im Amt ist, kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssecretair, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

63. Er ernennt denselben und wählt ihn außer dem Senat.

64. Neben die in diesen zwey letzten Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amt ist, eine berathschlagende Stimme.

65. Die übrigen Mitglieder des Senats beziehen eine Entschädigung von vier tausend Franken.

Fünfter Abschnitt.

Cantonalorganisation.

66. In jedem Canton ist ein Stathalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizey im Canton beauftragt. Er hat den Zutritt bey der Verwaltungsbehörde des Cantons, und die besondere Pflicht, über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

67. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation, mit den oben bestimmten Attributen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

68. Die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen, nach den Gesetzen und Verordnungen; die Ver-

thung und Festsitzung der in den Cantonen besonders nothwendigen Vollziehungsmaßregeln der Gesetze; die Aussicht und Controlle über ihre Vollziehung; und das erste Repressionsrecht gegen die mit derselben beauftragten Cantonalbeamten, wenn sie diese Vollziehung unterslassen, sind der obersten Verwaltungsbehörde jedes Cantons, gemeinschaftlich mit dem Regierungstatthalter, aufgetragen.

69. Die oberste Verwaltungsbehörde jedes Cantons entscheidet ferner in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungstatthalter, und unter Vorbehalt der allfälligen Weiterziehung vor die gemeinsame Regierung über Gegenstände, die in den Attributen dieser letztern liegen; hingegen aber unabhängig für sich, in Rücksicht solcher Gegenstände, die in den Attributen der Cantonalorganisation begriffen sind.

70. In allen übrigen Fächern der besondern Cantonsverwaltung hat die Verwaltungsbehörde allein zu verfügen.

71. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, daß der Freyheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Verfassung entgegen steht, so soll sie durch Einregistirung in die Protokolle der Tagsatzung sanktionirt, und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechster Abschnitt.

Gerichtswesen.

72. Das Justizwesen gehört in Allem zu der gemeinsamen Organisation der Republik, was nicht ausdrücklich den Cantonen übertragen wird.

73. Es giebt Friedensgerichte in den Cantonen, deren Berrichtungen und Competenzen das Gesetz bestimmen wird.

74. Es giebt Gerichte erster Instanz; ihre Berrichtungen und Competenzen wird gleichfalls das Gesetz bestimmen.

75. In jedem Canton ist ein Appellationsgericht, welches in streitigen Civilfällen endlich abspricht, deren Gegenstand die Summe von drey tausend Franken nicht übersteigt.

76. Die Organisation der hemelten drei Gerichtsstellen, nach den örtlichen Bedürfnissen, so wie die Bestimmung der Zahl der Friedensgerichte und Ge-

richte erster Instanz, der Wahlart, der Entschädnisse und des Tariffs über die Gebühren und Sparten, bleibt den Cantonen überlassen.

77. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erster und zweiter Instanz, sollen durch die Cantonsbehörden ernannt werden.

78. Es ist ein oberster Gerichtshof, welcher bürgerliche Streitsachen, deren Werth die Summe von drey tausend Franken übersteigt, als höchstes Appellationsgericht endlich beurtheilt. Er ist das Cassations-Gericht über geringere Criminalfälle und urtheilt endlich über höhere peinliche Gegenstände, bis nach Einführung einer andern Prozeßform, durch die Geschworenen Gerichte.

79. Er beurtheilt nach gesetzlichen Formen die Glieder der Tagsatzung und des Senates.

80. Die Tagsatzung verweist die Cantonsbehörde, welche ihr vom Senat zufolge Art. 48 der Verfassung angezeigt worden, zur Beurtheilung an den obersten Gerichtshof, wenn sie erkennt hat, daß Anklage Platz finde.

81. So oft der Staat in einem Civilrechtsandel steht, kann jede der beyden Parteien die Appellation bis vor den obersten Gerichtshof ziehen.

82. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter und Gerichtsstellen zur Beurtheilung an, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht genüge leisten.

83. Der oberste Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, welche der Senat aus einem dreysachen Vorschlage der Tagsatzung wählt.

84. Nach dem ersten Jenner 1802 sollen die gerichtlichen Stellen stufenweise besetzt werden; so daß Niemand eine solche in einer obern Gerichtsstelle erhalten kann, wenn er nicht vorher wenigstens zwey Jahre lang eine untere Gerichtsstelle bekleidet hat, oder sonst in einem höhern öffentlichen Amt gestanden ist.

85. Das Gesetz kann für die peinliche Rechtepflege die Geschworenen Gerichte einführen. Indessen bleibt die bisherige Beurtheilungsweise.

86. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; doch können sie die Urtheile bey geschlossener Thüre berathen.

87. Niemand kann ohne einen schriftlichen Befehl, von welchem ihm eine Abschrift übergeben werden muß, in Verhaft gesetzt werden. Damit ein solcher Verhaft-Befehl vollzogen werden dürfe, muß er

- 1) die Ursache der Verhaftnehmung und das Gesetz, kraft dessen sie verordnet wird, anzeigen;
- 2) von einem Beamten herrühren, den das Gesetz ausdrücklich hiezu bevollmächtigt.

Diese Formalitäten werden jedoch nicht erforderlich,

wenn Niemand auf frischer That ergriffen wird; ein solcher muß aber dem Polizeybeamten vorgeführt werden, bevor er in eigentlichen Verhaft gebracht wird.

88. Der Beamte, welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, den competitirlichen Richter in zweymal vier und zwanzig Stunden, vom Ausgange der Verhaftnehmung an, darüber einzuberichten; auch soll der Verhaftete gleich nach seiner Verhaftung abgehört werden, bey Strafe der Verantwortlichkeit wegen willkürlicher Verhaftung.

89. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden. Die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

90. Der gemeinsamen Regierung ist die Errichtung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuchs und die Bestimmung eines einheitlichen Rechtsganges vorbehalten.

91. Den Cantonsbehörden kommt die Einrichtung der Advocatur und des Notariats, so wie die erforderlichen Beschränkungen dieser Berufskästen, bis zu einem allgemeinen Gesetze zu.

92. Das Gesetz kann Handelsgerichte und für die im Activität stehenden Truppen Kriegsgerichte organisieren.

Siebenter Abschnitt.

Wahlbarkeitsbedingungen.

93. Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

- 1) Helvetischer Bürger ist.
- 2) Ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat, oder eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

94. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für Distriktsstellen erforderlich wird; und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

95. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern, den drey und zwanzigsten Weinmonat, im Jahr Eintausend, Achthundert und Eins.

Der Präsident der allgemeinen
helvetischen Tagsatzung,
Uster,
Anderwirth, Secretair,
Secretan, Secretair,